



Art. 5 Entscheidung

¹ Die zuständige Behörde oder Kommission entscheidet über Beitragsgesuche im Rahmen ihrer Kompetenz und stellt den Entscheid dem Gesuchsteller sowie dem Kassieramt zu. Entscheide werden in Briefform eröffnet.

² Gesuchsteller können mit einem Wiedererwägungsgesuch an den Gemeinderat gelangen und so eine anfechtbare Verfügung erwirken.

Art. 6 Auszahlung

Die Auszahlung von beschlossenen Investitionsbeiträgen erfolgt in der Regel erst nach Einreichung der Schlussabrechnung über das durchgeführte Investitionsvorhaben. Teilzahlungen sind in Ausnahmefällen möglich.

